



ngo group for the crc

(aus dem Englischen übersetzt von der Kindernothilfe)

Erläuterung der wichtigsten Vertragsbestimmungen aus dem neuen Fakultativprotokoll

Artikel 1 – Zuständigkeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes	
Wortlaut des Protokolls	<p>„1. Jeder Vertragsstaat dieses Protokolls erkennt die Zuständigkeit des Ausschusses, wie in diesem Protokoll vorgesehen, an.</p> <p>2. Der Ausschuss übt seine Zuständigkeit im Hinblick auf einen Vertragsstaat dieses Protokolls nicht aus, wenn es um Verletzungen von Rechten geht, die in einem Vertrag festgeschrieben sind, dem dieser Staat nicht als Vertragspartei angehört.</p> <p>3. Der Ausschuss nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Staat betrifft, der nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist.“</p>
Bedeutung	<p>Damit der Ausschuss eine Mitteilung entgegennehmen darf,</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ muss die Mitteilung die Verletzung von Rechten betreffen, die in einem Vertrag garantiert werden, den der Staat, gegen den sich die Mitteilung richtet, tatsächlich ratifiziert hat, und ○ muss der betreffende Staat das neue <i>Fakultativprotokoll</i> betreffend ein Individualbeschwerdeverfahren (FP zur KRK) ratifiziert haben.
In der Praxis	<p>Der betreffende Staat hat das FP zur KRK nicht ratifiziert => es kann keine Mitteilung gegen ihn vorgebracht werden.</p> <p>Der betreffende Staat hat das FP zur KRK ratifiziert => Mitteilungen können sich auf die Verletzung von Rechten aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK), dem Fakultativprotokoll betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie (OPSC) oder dem Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (OPAC) beziehen, <u>vorausgesetzt</u> der Staat hat die jeweiligen Verträge ebenfalls ratifiziert (Art. 1 in Verbindung mit Art. 5 des FP zur KRK).</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Hat der betreffende Staat das FP zur KRK, die KRK und das OPSC ratifiziert, können Mitteilungen nur die Verletzung von Rechten betreffen, die in der KRK und im OPSC garantiert sind, nicht aber solche aus dem OPAC. ➤ Hat der betreffende Staat das FP zur KRK, das OPSC und das OPAC ratifiziert, können Mitteilungen nur die Verletzung von Rechten betreffen, die im OPSC und im OPAC garantiert sind, nicht aber solche aus der KRK.

Artikel 2 und 3 – Allgemeine Grundsätze für die Arbeit des Ausschusses und neue Verfahrensordnung	
Wortlaut des Protokolls	<p>„Artikel 2 - Allgemeine Grundsätze für die Arbeit des Ausschusses</p> <p>1. In der Wahrnehmung der ihm durch dieses Protokoll übertragenen Aufgaben <u>lässt sich der Ausschuss vom Grundsatz des Kindeswohls leiten</u>. Er trägt auch den <u>Rechten und der Meinung des Kindes Rechnung</u>, wobei die Meinung des Kindes entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes gebührend zu beachten ist.“</p> <p>“Artikel 3 - Verfahrensordnung</p> <p>1. 1. Der Ausschuss <u>beschließt eine Verfahrensordnung</u>, die bei der Ausübung der ihm durch dieses Protokoll übertragenen Aufgaben einzuhalten ist. Dabei hat er insbesondere Artikel 2 dieses Protokolls Rechnung zu tragen, <u>um kindgerechte Verfahren zu gewährleisten</u>.</p> <p>2. Der Ausschuss nimmt in seine Verfahrensordnung Schutzklauseln auf, um die <u>Manipulation des Kindes</u> durch Personen, die in seinem Namen handeln, <u>zu verhindern</u> und <u>darf die Untersuchung einer Mitteilung ablehnen, die nach seiner Auffassung dem Wohl des Kindes nicht zuträglich ist.</u>“</p>
Bedeutung	<p>Der Ausschuss legt die Bestimmungen des FP zur KRK so aus, dass das Wohl des Kindes und das Recht des Kindes, gehört zu werden, gewährleistet sind. Zu diesem Zweck muss die neue <i>Verfahrensordnung</i>, die der Ausschuss für das neue Beschwerdeverfahren ausarbeiten wird, kindgerechte Verfahren vorsehen.</p> <p>Darüber hinaus ist der Ausschuss befugt, die Prüfung von Mitteilungen abzulehnen, die dem Wohl des Kindes entgegenstehen. Also etwa Mitteilungen, die eher den Interessen des Kindesvertreters dienlich sind als dem Wohl des Kindes selber.</p>
In der Praxis	<p>Sobald die UNO-Generalversammlung das FP zur KRK annimmt, wird der Ausschuss damit beginnen, eine neue <i>Verfahrensordnung</i> für das neue Beschwerdeverfahren auszuarbeiten (frühestens im Februar 2012). Ziel dieser <i>Verfahrensordnung</i> ist die kindgerechte Umsetzung der Vertragsbestimmungen im FP zur KRK. NGO Group for the CRC wird Anregungen der Zivilgesellschaft und von Kindern sammeln und dem Ausschuss rechtzeitig übermitteln.</p>

Artikel 5 – Individualbeschwerden	
Wortlaut des Protokolls	<p>„1. Mitteilungen können <u>von oder im Namen von</u> der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaats unterstehenden <u>Einzelpersonen oder Personengruppen</u> eingereicht werden, die <u>behaupten, durch diesen Vertragsstaat Opfer einer Verletzung eines der</u> in den folgenden Verträgen festgeschriebenen <u>Rechte geworden zu sein</u>, denen dieser Staat als Vertragspartei angehört:</p> <p style="margin-left: 40px;">(a) das Übereinkommen, (b) das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie, (c) das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten.</p> <p>2. Wird eine Mitteilung im Namen von Einzelpersonen oder Personengruppen eingereicht, so hat dies <u>mit ihrer Zustimmung zu geschehen, es sei denn, der Urheber der Mitteilung kann rechtfertigen, ohne eine solche Zustimmung in ihrem Namen zu handeln.</u>“</p>
Bedeutung	<p>Mitteilungen können eingereicht werden von</p> <ul style="list-style-type: none"> • einem Opfer • einer Gruppe von Opfern • einem Vertreter eines Opfers • einem Vertreter einer Gruppe von Opfern <p>Wird eine Mitteilung von einem Vertreter des Opfers oder der Gruppe von Opfern eingereicht, muss der Vertreter dem Ausschuss nachweisen, dass er/sie mit Zustimmung des Opfers/der Opfer handelt, es sei denn er/sie kann nachweisen, dass er/sie nicht mit einer solchen Zustimmung handeln kann.</p> <p>Die Mitteilung muss sich auf die Verletzung eines Rechts beziehen, das in der KRK, dem OPSC und/oder dem OPAC von einem <i>Vertragsstaat</i> des FP zur KRK garantiert wird, und Voraussetzung ist, dass der betreffende Staat die völkerrechtlichen <i>Verträge</i>, auf die Bezug genommen wird, ratifiziert hat (siehe Erläuterung zu Art. 1 FP zur KRK).</p>
In der Praxis	<p>Es wird viele Fälle geben, in denen der Vertreter eines minderjährigen Opfers nicht nachweisen können, dass das Opfer dem Vorbringen der Mitteilung zugestimmt hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Etwa wenn das Opfer ein Säugling ist, kann der Vertreter nicht nachweisen, dass der Säugling der Vertretung zugestimmt hat. ➤ Auch wenn das Opfer verschwunden, entführt oder inhaftiert ist und nicht kontaktiert werden kann, kann der Vertreter nicht nachweisen, dass er/sie mit der Zustimmung des Opfers handelt. <p>In solchen Fällen wird der Vertreter in der Mitteilung erklären müssen, warum er/sie die Zustimmung des Opfers nicht einholen konnte. Bei der Entscheidung, ob der Vertreter berechtigt ist, eine Mitteilung im Namen des minderjährigen Opfers ohne eine entsprechende Zustimmung einzureichen, wird der Ausschuss berücksichtigen müssen, ob die Mitteilung dem Wohl des Kindes dient oder nicht (Art. 5 in Verbindung mit Art. 2 und Art. 3.2).</p>

Artikel 6 – Vorläufige Maßnahmen

<p>Wortlaut des Protokolls</p>	<p>„1. Der Ausschuss kann jederzeit nach Eingang einer Mitteilung und, bevor eine Entscheidung in der Sache selbst getroffen worden ist, dem betreffenden Vertragsstaat <u>ein Gesuch zur sofortigen Prüfung übermitteln, in dem er aufgefordert wird, die vorläufigen Maßnahmen zu treffen, die unter außergewöhnlichen Umständen gegebenenfalls erforderlich sind, um einen möglichen, nicht wieder gutzumachenden Schaden für das oder die Opfer der behaupteten Verletzungen abzuwenden.</u></p> <p>2. Übt der Ausschuss sein Ermessen nach Absatz 1 aus, so bedeutet das keine Entscheidung über die Zulässigkeit der Mitteilung oder in der Sache selbst.“</p>
<p>Bedeutung</p>	<p>Vorläufige Maßnahmen sind provisorisch ergriffene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Recht auf Beschwerde und Abhilfe auf internationaler Ebene nicht dadurch ausgehebelt wird, dass dem <i>Beschwerdeführer</i> ein irreparabler Schaden zugefügt wird.</p> <p>Der Ausschuss kann den <i>Vertragsstaat</i>, gegen den eine Mitteilung vorgebracht wurde, zur Ergreifung von vorläufigen Maßnahmen auffordern, wie etwa zur Aufhebung gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen (betreffend z. B. die Abschiebung illegaler Migranten), bis eine endgültige Entscheidung in der Sache getroffen ist. Damit sollen Handlungen verhindert werden, die man später nicht mehr ungeschehen machen kann.</p>
<p>In der Praxis</p>	<p>Wer eine Mitteilung einreicht und wünscht, dass der Ausschuss die Verhängung von vorläufigen Maßnahmen prüfen soll, muss dies klar und deutlich in der Mitteilung angeben.</p> <p>Staaten sind nicht verpflichtet, den Aufforderungen des Ausschusses nachzukommen. Es gab allerdings schon Fälle, in denen die Ergreifung von vorläufigen Maßnahmen verweigert wurde, die dann ihrerseits als Menschenrechtsverletzung gewertet wurden, so dass dagegen vor bestehenden UNO-Menschenrechtsorganen Abhilfe gesucht werden konnte.</p>

Artikel 7 – Zulässigkeit einer Mitteilung	
Wortlaut des Protokolls	<p>„Der Ausschuss erklärt eine Mitteilung für unzulässig,</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) wenn die Mitteilung anonym ist; (b) wenn die Mitteilung nicht schriftlich erfolgt; (c) wenn die Mitteilung einen Missbrauch des Rechts auf Einreichung solcher Mitteilungen darstellt oder mit den Bestimmungen des Übereinkommens und/oder der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar ist; (d) wenn dieselbe Sache bereits vom Ausschuss untersucht wurde oder in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft worden ist oder geprüft wird; (e) wenn nicht alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft sind. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lange dauert oder keine wirksame Abhilfe erwarten lässt; (f) wenn die Mitteilung offenkundig unbegründet oder nicht hinreichend belegt ist; (g) wenn die der Mitteilung zugrunde liegenden Tatsachen vor dem Inkrafttreten des Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat eingetreten sind, es sei denn, dass sie auch nach diesem Zeitpunkt weiter bestehen; (h) wenn die Mitteilung <u>nicht binnen eines Jahres nach Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittelverfahren eingereicht wird, es sei denn, der Urheber kann nachweisen, dass es nicht möglich war, die Mitteilung innerhalb dieser Frist einzureichen.</u>“
Bedeutung	<p>Beim Beschwerdeverfahren gibt es zwei wesentliche Phasen des Verfahrens: die Prüfung der Zulässigkeit und die sachliche Prüfung. Bevor sich der Ausschuss mit den Einzelheiten und dem Inhalt der eingegangenen Mitteilung beschäftigt, prüft er zunächst, ob die Mitteilung den Verfahrensvorschriften genügt.</p> <p>Kommt er zu dem Schluss, dass die Mitteilung „zulässig“ ist, geht er zur „sachlichen Prüfung“ über, in deren Rahmen die angeführten Rechtsverletzungen genauer betrachtet werden. Entspricht die Mitteilung nicht den Anforderungen an die Zulässigkeit, wird eine sachliche Prüfung nicht vorgenommen und der Antrag abgewiesen.</p> <p>Artikel 7 listet die Kriterien auf, nach denen eine Mitteilung nach dem neuen FP zur KRK zulässig ist. Interessanterweise ist Artikel 7 (h) keine Standardklausel aus anderen Beschwerdeverfahren, sondern geht direkt auf Artikel 3 des Fakultativprotokolls zum ICESCR zurück¹.</p>
In der Praxis	<p>Die Zulässigkeitskriterien finden sich auch in ähnlichen Beschwerdeverfahren und es wird erwartet, dass der Ausschuss im Allgemeinen den früheren Auslegungen anderer Vertragsorgane folgen wird. Es ist allerdings auch möglich, dass eine innovative Auslegung verfolgt wird, um sicherzustellen, dass das Beschwerdeverfahren kindgerecht ist und tatsächlich dem Wohl des Kindes dient (Art. 7 in Verbindung mit Art. 2 und 3).</p>

¹ Das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (OPICESCR) war vor dem FK zur KRK das letzte von der UNO ausgearbeitete Individualbeschwerdeverfahren. Am 25. Juli 2011 wurde es von 36 Staaten unterzeichnet, von denen 3 das Fakultativprotokoll ratifiziert haben. Es tritt in Kraft, sobald nach der zehnten Ratifikation drei Monate vergangen sind.

Artikel 8 und 10 – Übermittlung und Prüfung der Mitteilungen

Wortlaut des Protokolls	<p>„Artikel 8 - Übermittlung der Mitteilung</p> <p>1. Sofern nicht der Ausschuss eine Mitteilung für unzulässig erachtet, ohne sich dabei an den betreffenden Vertragsstaat zu wenden, bringt der Ausschuss jede ihm nach diesem Protokoll zugegangene Mitteilung dem Vertragsstaat <u>so bald wie möglich</u> vertraulich zur Kenntnis.</p> <p>2. Der Vertragsstaat übermittelt dem Ausschuss schriftliche Erklärungen oder Darlegungen zur Klärung der Sache und der gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen. Der Vertragsstaat übermittelt seine Antwort <u>so bald wie möglich und innerhalb von sechs Monaten.</u>“</p> <p>„Artikel 10 - Prüfung der Mitteilungen</p> <p>1. Der Ausschuss prüft <u>so schnell wie möglich</u> die ihm nach diesem Protokoll zugegangenen Mitteilungen unter Berücksichtigung aller ihm unterbreiteten Unterlagen, wobei diese Unterlagen den betreffenden Parteien zuzuleiten sind.</p> <p>2. Der Ausschuss berät über Mitteilungen aufgrund dieses Protokolls in nicht-öffentlicher Sitzung.</p> <p>3. <u>Sofern der Ausschuss zu vorläufigen Maßnahmen aufgefordert hat, hat er die Mitteilung beschleunigt zu prüfen.</u></p> <p>4. Bei der Prüfung von <u>Mitteilungen, die Verletzungen wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Rechte geltend machen, untersucht der Ausschuss die Angemessenheit der vom Vertragsstaat im Einklang mit Artikel 4 des Übereinkommens getroffenen Maßnahmen.</u> Dabei berücksichtigt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat eine Reihe möglicher politischer Maßnahmen zur Verwirklichung der in dem Übereinkommen niedergelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen kann.</p> <p>5. Nach Prüfung einer Mitteilung übermittelt der Ausschuss den betreffenden Parteien <u>unverzüglich</u> seine Auffassungen zu der Mitteilung zusammen mit etwaigen Empfehlungen.“</p>
Bedeutung	<p>Diese Artikel geben das Vorgehen vor, an das der Ausschuss gebunden ist, wenn er eine Mitteilung erhält, die <i>prima facie</i> (d. h. auf den ersten Blick) zulässig ist – insbesondere die Verfahrensfristen.</p> <p>Der Ausdruck „so bald wie möglich und innerhalb von sechs Monaten“ in Art. 8 Abs. 2 soll Staaten dazu ermuntern, schneller als in anderen Beschwerdeverfahren zu reagieren (standardmäßig heißt es „innerhalb von sechs Monaten“).</p> <p>Auch Artikel 10 sieht in zwei Fällen Besonderheiten vor: 1) wenn der Ausschuss zu vorläufigen Maßnahmen aufgefordert hat (siehe Artikel 6 FP zur KRK), ist die Mitteilung vorrangig zu prüfen und 2) wenn die Mitteilung die Verletzung wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Rechte geltend macht, orientiert sich der Ausschuss an bestimmten Maßstäben und berücksichtigt die „Angemessenheit der vom Vertragsstaat im Einklang mit Artikel 4 ... [der KRK] getroffenen Maßnahmen“.</p>
In der Praxis	<p>Der Wortlaut in Artikel 10 Abs. 4 stammt unmittelbar aus Artikel 8 Abs. 4 des Fakultativprotokolls zum ICESCR. Noch ist unklar, welcher konkrete Nutzen sich daraus ergibt, da der Ausschuss unter Bezugnahme auf Artikel 4 der KRK erst einmal definieren muss, welche Pflichten die Staaten im Hinblick auf wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Rechte überhaupt haben.</p>

Artikel 9 – Gütliche Einigung	
Wortlaut des Protokolls	<p>„1. Der Ausschuss stellt den beteiligten Parteien seine Guten Dienste zur Verfügung, um eine gütliche Einigung in der Sache auf der Grundlage der Einhaltung der in dem Übereinkommen und/oder den dazugehörigen Fakultativprotokollen niedergelegten Verpflichtungen herbeizuführen.</p> <p>2. Beim <u>Zustandekommen</u> einer gütlichen Einigung <u>unter Mitwirkung</u> des Ausschusses wird die Prüfung der Mitteilung nach diesem Protokoll eingestellt.“</p>
Bedeutung	<p>Der Artikel erlaubt die Beilegung einer Beschwerde durch eine gütliche Einigung, d. h. ohne dass der Ausschuss im Hinblick auf die angeführte Rechtsverletzung eine Entscheidung treffen würde. Wenn „unter Mitwirkung des Ausschusses“ eine gütliche Einigung erzielt wird, ist damit das Beschwerdeverfahren abgeschlossen.</p>
In der Praxis	<p>Es ist nicht klar, ob der Ausschuss seine Guten Dienste auf Verlangen einer Partei zur Verfügung stellen oder sich proaktiv um eine gütliche Einigung zur Beilegung von Beschwerden bemühen soll.</p> <p>Der Artikel stützt sich auf den Wortlaut in Artikel 7 OPICESCR; allerdings enthält Absatz 2 ein Novum in Form des Ausdrucks „Zustandekommen ... unter der Mitwirkung des Ausschusses“, der ergänzt wurde, um dem Opfer zusätzlichen Schutz zu gewähren. Was genau dieser Schutz umfassen soll, muss der Ausschuss entweder in der <i>Verfahrensordnung</i> oder in der Praxis noch festlegen.</p>

Art. 13 - Untersuchungsverfahren für schwere oder systematische Rechtsverletzungen	
Wortlaut des Protokolls	<p>„1. Erhält der Ausschuss <u>zuverlässige Angaben</u>, die auf <u>schwere oder systematische Verletzungen</u> von Rechten aus dem Übereinkommen oder den dazugehörigen Zusatzprotokollen betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie oder betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten durch einen Vertragsstaat hinweisen, fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, an der Überprüfung der Angaben mitzuwirken und zu diesem Zweck unverzüglich zu den Angaben Stellung zu nehmen.</p> <p>2. Der Ausschuss kann unter Berücksichtigung der von dem betreffenden Vertragsstaat abgegebenen Stellungnahmen sowie aller sonstigen ihm zur Verfügung stehenden zuverlässigen Angaben eines oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen, eine Untersuchung durchzuführen und ihm sofort zu berichten. Sofern geboten, kann die Untersuchung mit Zustimmung des Vertragsstaats einen Besuch in seinem Hoheitsgebiet einschließen.</p> <p>3. Eine solche Untersuchung ist <u>vertraulich</u> durchzuführen und die Mitwirkung des Vertragsstaats ist auf allen Verfahrensstufen anzustreben.</p> <p>4. Nachdem der Ausschuss die Ergebnisse einer solchen Untersuchung geprüft hat, übermittelt er sie unverzüglich zusammen mit etwaigen Bemerkungen und Empfehlungen dem betreffenden Vertragsstaat.</p> <p>5. Der Vertragsstaat unterbreitet so schnell wie möglich und innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vom Ausschuss übermittelten Ergebnisse, Bemerkungen und Empfehlungen dem Ausschuss seine Stellungnahmen.</p> <p>6. Nachdem das mit einer Untersuchung nach Absatz 2 zusammenhängende Verfahren abgeschlossen ist, kann der Ausschuss nach Konsultation des betreffenden Vertragsstaats beschließen, eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Verfahrens in seinen nach Artikel 16 dieses Protokolls erstellten Jahresbericht aufzunehmen.</p> <p>7. <u>Jeder Vertragsstaat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifikation dieses Protokolls oder seines Beitritts erklären, dass er die in diesem Artikel vorge-sehene Zuständigkeit des Ausschusses im Hinblick auf die Rechte, die in einzelnen oder allen in Absatz 1 genannten Verträgen niedergelegt sind, nicht anerkennt.</u></p> <p>8. Jeder Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Absatz 7 abgegeben hat, kann diese Erklärung jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurücknehmen.“</p>
Bedeutung	<p>Das Untersuchungsverfahren ist ein optionaler <i>Mechanismus</i>: Absatz 7 erlaubt es den Vertragsstaaten des FP zur KRK, durch eine Erklärung das Untersuchungsverfahren auszuschließen, während Absatz 8 Vertragsstaaten, die es ausgeschlossen haben, erlaubt, eine solche Erklärung wieder zurückzunehmen.</p> <p>Erhält der Ausschuss zuverlässige Angaben von wichtigen Interessensparteien darunter auch NROs, die auf schwere oder systematische Verletzungen von Kinderrechten hinweisen, kann er beschließen, eine Untersuchung vertraulich durchzuführen, hat aber die erlangten Informationen an den betroffenen Staat weiterzuleiten. Ein Besuch in einem Staat erfordert immer die Zustimmung des betroffenen Staates.</p>
In der Praxis	<p>Das Untersuchungsverfahren unterscheidet sich vom Beschwerdeverfahren insofern, als es dafür nicht nötig ist, dass Opfer oder Vertreter von Opfern die Rechtsverletzung geltend machen. Es gibt keine „Anforderungen an die Zulässigkeit“, was bedeutet, dass der Informant den Ausschuss etwa bitten könnte, seine Identität nicht offenzulegen. Allerdings ist das Untersuchungsverfahren optional und bedarf in jeder Verfahrensphase der Kooperation des <i>Vertragsstaates</i>.</p>

